

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2019/137

Ausschuss für Gesellschaft, Soziales,
Kultur und Sport

am 18.06.2019 TOP:

Verwaltungsausschuss

am 20.06.2019 TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 27.06.2019 TOP:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Menschen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Laatzen

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage zur Drucksachen-Nr. 2019/137 vorgelegte Entwurf der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Menschen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Laatzen“ in der vom Rat am 15.03.2018 beschlossenen Fassung, wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Laatzen hat in seiner Sitzung vom 15.03.2018 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Menschen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Laatzen beschlossen. Diese ist zum 01.04.2018 in Kraft getreten.

Grundsätzlich soll gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip). Demgemäß wurden im bestehenden Gebührentarif alle entstehenden Kosten der jeweiligen Einrichtung mit Ausnahme der Sozialarbeit in der Gebührenberechnung berücksichtigt. Danach liegen die auf dieser Berechnungsbasis festgelegten Gebührentarife für Gemeinschaftsunterkünfte bei

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.: 50 TMK					

Nr.	Gemeinschaftsunterkunft	Tagessatz	Monatssatz
A	Gutenbergstr. 15	22,46 €	673,80 €
B	Pestalozzistr. 27	9,06 €	271,80 €
C	Hildesheimer Str. 305 A	22,26 €	667,80 €
D	Hildesheimer Str. 316	10,31 €	309,30 €
E	Hildesheimer Str. 513	18,40 €	552,00 €
F	Rotdornallee 11	17,78 €	533,40 €

Die Gemeinschaftsunterkünfte Rotdornallee und Hildesheimer Str. 316 wurden zum 15.06.2018 bzw. 31.01.2019 geschlossen.

Der Vertrag mit dem DRK-Soziale Dienste in der Region Hannover gGmbH als Betreiberin der Gemeinschaftsunterkunft Gutenbergstraße 15 wurde zum 01.04.2019 aufgrund gesunkener Bewohnerzahlen angepasst.

Die Unterbringungskosten für Bewohner ohne eigenes Einkommen werden komplett vom Job-Center übernommen. Personen mit einem eigenen Einkommen müssen, je nach Höhe der Einkünfte, anteilig oder vollständig die Unterbringungskosten selbst tragen. Aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge hat aber ein Bewohner mit eigenem Einkommen immer mehr Geld zur freien Verfügung übrig als ein nicht erwerbstätiger Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft. Nichtsdestotrotz wird jedoch der im Vergleich zum Quadratmeterpreis einer Mietwohnung recht hohe Gebührensatz bei geringeren Standards als ungerecht empfunden. Dies entwickelt sich in vielen Kommunen mit Gemeinschaftsunterkünften als zunehmendes Problem, da mittlerweile immer mehr Geflüchtete einer Beschäftigung nachgehen, aber aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt keinen eigenen bezahlbaren Wohnraum finden. Vor diesem Hintergrund wurde aus Anlass der Anpassung des Betreibervertrages mit dem DRK aus dem politischen Raum der Wunsch nach einer Prüfung der bisherigen Gebührensatzung mit dem Ziel einer Absenkung und Gleichbehandlung der Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften an die Verwaltung herangetragen. Da den Geflüchteten die Gemeinschaftsunterkunft durch die Stadt zugewiesen wird und sie somit keinen Einfluss auf die Höhe der zu zahlenden Gebühren haben, sollte bei einer Neukalkulation auch die Bildung eines einheitlichen Tagessatzes im Rahmen einer Mischkalkulation geprüft werden.

Aus § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG ergibt sich zwar eine grundsätzliche Pflicht zur Kostendeckung. Allerdings gilt dies nur insoweit, als die Gemeinde nicht verpflichtet ist, einen Teil der Kosten selbst zu tragen oder gemäß Satz 3 nicht ein öffentliches Interesse an der Festsetzung niedrigerer Gebühren besteht.

In den derzeit noch in Betrieb befindlichen größeren Gemeinschaftsunterkünften sind Sicherheitsdienste zur Gewährleistung der inneren Ordnung und Sicherheit der Bewohner untereinander, insbesondere aber zum Schutz vor Übergriffen von außen auf die Unterkunft und die Bewohner, eingesetzt. Der Schutz der Einrichtungen und Ihrer Bewohnerinnen und Bewohner liegt sicherlich im Interesse der Öffentlichkeit, so dass von einer Umlage der Kosten für die Sicherheitsdienste auf die Bewohner abgesehen werden kann.

Der nachfolgend abgebildete Gebührentarif für die Bewohner wurde auf der Basis der in 2018 tatsächlich entstandenen Kosten unter Verzicht auf die Berücksichtigung der Kosten für die Sicherheitsdienste neu berechnet.

Um dem Wunsch nach einheitlicheren Gebührentarifen zu entsprechen, wurde für die Unterkünfte Hildesheimer Str. 305 A, Hildesheimer Str. 513 und Pestalozzistr. 27 in einer Mischkalkulation auf der Basis der vorhandenen 265 Unterkunftsplätze ein einheitlicher Gebührentarif errechnet.

Der Gebührentarif der Gemeinschaftsunterkunft Gutenbergstraße wurde in Abstimmung mit der Region Hannover, die auf der Grundlage der Kostenkalkulation die kompletten Kosten dieser Gemeinschaftsunterkunft trägt, separat berechnet. Die Kostenkalkulation der Gutenbergstraße durfte daher nicht in eine Mischkalkulation einfließen. Aufgrund der geplanten Schließung der Unterkunft zum 31.03.2020 hat dies aber auch den Vorteil, dass der Gebührentarif für alle anderen Gemeinschaftsunterkünfte in 2020 nicht erneut angepasst werden muss.

Danach würden sich folgende Gebührentarife für die Gemeinschaftsunterkünfte ergeben:

Nr.	Gemeinschaftsunterkunft	Tagessatz	Monatssatz
A	Gutenbergstraße 15	12,12 €	363,60 €
B - D	Pestalozzistraße 27, Hildesheimer Str. 513 und Hildesheimer Str. 305 A	12,29 €	368,81 €

Die Umsetzung der Gebührensatzung in der vorgeschlagenen Fassung zu den u. g. Terminen führt im laufenden Jahr zu einer zusätzlichen Belastung des städtischen Haushalts in Höhe von rund 639.000 €. Aufgrund der geplanten Schließung der Gemeinschaftsunterkunft in der Gutenbergstraße zum 01.03.2020 würde das Defizit im kommenden Haushaltsjahr auf 570.000 €, ab 2021 nach jetzigem Stand auf 415.000 € sinken.

Die Stadt Laatzen hat ihre Verpflichtung zur Aufnahme der ihr per Quote zugewiesenen Menschen im Gegensatz zu anderen Kommunen stets vollumfänglich erfüllt und hierfür in kürzester Zeit die erforderlichen Plätze geschaffen. Dafür war die Stadt auf die Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften angewiesen. Diese sind im Betrieb gegenüber der Unterbringung in Einzelwohnungen mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Laatzen bei der Region Hannover die gesonderte Übernahme der Kosten für den Sicherheitsdienst in der Gutenbergstraße beantragt. Ein Ergebnis steht aber noch aus.

Aufgrund der Vertragsanpassung mit dem DRK und der Erstattungsregelungen der Region Hannover ist es notwendig, dass die Änderung des Gebührentarifs der Gutenbergstraße 15 rückwirkend zum 01.04.2019 erfolgt. Da sich die Betreiberverträge für die übrigen Gemeinschaftsunterkünfte nicht geändert haben, sollen die Änderungen für diese zum 01.08.2019 in Kraft treten.

Im Auftrag

Thomas Schrader

Anlage